



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gerichtssaal und Presse

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Man kann auch nicht daran glauben, daß die Sozialdemokratie, ihre Ziele auf dem Wege der Revolution zu erreichen, gänzlich aufgegeben haben sollte. Der einundsiebzigste Aufstand der Pariser Kommunisten ist wenigstens von der Partei am 18. März auch in diesem Jahre wieder in Wort und Schrift verherrlicht worden. Das Möglichste hat in dieser Beziehung die Nummer 11 der „Berliner Volkstribüne“ geleistet.

Zwar wird es allem Anscheine nach der Sozialdemokratie niemals gelingen, die Arbeiterschaften vollständig und straff zu organisieren. Aber die vorhandenen Vereinigungen sind leider schon stark genug, ein befriedigendes Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu verhindern.

Die Frage, wie sich diese wirtschaftlichen Kämpfe einschränken lassen, ist noch immer ungelöst. Zunächst wird man abwarten müssen, welchen Einfluß das im verfloffenen Halbjahr ebenfalls zu stande gekommene Arbeiterschutzgesetz auf die weitere Haltung der Arbeiter haben wird.

Von verschiedener Seite hat man bekanntlich vorgeschlagen, bei der Festsetzung der Löhne, da diese bei den jetzigen verwickelten wirtschaftlichen Verhältnissen besonders schwierig ist, besondere Einrichtungen, die aus Vertretern der beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber zusammengesetzt sein sollen, mitwirken zu lassen, und es ist möglich, daß dadurch am ehesten den Lohnstreitigkeiten und dadurch den Streiks vorgebeugt werden kann. Vor allem müssen die Arbeiter etwas bescheidner werden. Bis dahin wird die ganze Bewegung und die Gesetzgebung noch manche Phase durchzumachen haben.



Gerichtssaal und Presse



as selbstbewußte Gefühl des Pharisäers, der bei dem Blick auf den sündigen Zöllner stolz auf die Brust schlägt und sich rühmt, nicht zu sein wie dieser einer, machte sich vor einigen Monaten in der deutschen Presse aller Schattirungen in tönenden Worten oder doch zwischen den Zeilen recht aufdringlich bemerkbar, als jenseits der Vogesen wieder einmal ein „Sensationsprozeß“ die Teilnahme der gebildeten wie der ungebildeten Welt lebhafter in Anspruch nahm als die wichtigsten Vorgänge in der Politik. Der Prozeß „Cyrard und Gabriele Bompard“ mit seinen halb graufigen, halb pikanten Einzelheiten war in der That ein Leckerbissen für den überreizten Gaumen der Pariser, bei dessen

Anblick ihnen das Wasser im Munde zusammenlaufen und das tägliche Brot sie anekeln mußte. Die Presse stellte sich willig in den Dienst des öffentlichen Bedürfnisses und veröffentlichte als getreue Magd der niedrigsten Neugier und des Wohlgefallens an unsittlicher Aufregung ganze Spalten von Berichten, die um das Haupt der Verbrecher, wenn nicht eine Märtyrerkrone, so doch den prunkenden Kranz einer Tagesgröße wanden. Die Zelle, die den Mörder umging, wurde zum Empfangsraum für Zeilenfchreiber, und das verworfene Frauenzimmer, dessen Mitwirkung an der Unthat dem Ganzen den feinsten Reiz für den Kenner verlieh, hätte gewiß auf irgend einem Vorstadttheater ein passendes Unterkommen gefunden, wenn nicht das Gericht dem durch die Zeitungen so angenehm erregten wollüstigen Grausen der Menge gar so wenig Rücksicht entgegengebracht hätte.

Die deutsche Presse hatte damals für diese Verirrungen ihrer Kollegen an der Seine und der aufregungslustigen Menge ein einmütiges, bedauerliches Achselzucken, das auf den Philister entschieden beruhigend und erhebend wirken mußte. Mit dem erwähnten angenehmen Pharisäergefühl konnte er, ohne es als solches zu erkennen, in behaglicher Ruhe am Frühstückstisch seine Zeitung lesen und den Abschnitt „Gerichtssaal“ mit besonderm Wohlgefallen zu sich nehmen. Denn das war doch etwas ganz andres, besseres und gediegeneres als jene verdammenswerten Pariser Blandereien aus dem Hofe der Affisen. Da standen interessante Fälle, über die die Rechtsgelehrten und die richterlichen Behörden sich selbst nicht klar oder doch wenigstens nicht einig waren, namentlich waren die Fälle aus dem bürgerlichen Recht für den Mieter, für den Händler, den Hausbesitzer recht lehrreich, und man konnte darüber nachdenken, wie schön und praktisch doch alles in unserm privaten und öffentlichen Leben von Staats wegen eingerichtet sei, oder noch besser mit Behagen darüber schimpfen, daß dem leider noch nicht so sei, und daß alles noch besser werden müsse.

Wir wollen den biedern Philister in seinen Betrachtungen nicht stören, müssen aber dennoch behaupten, daß unsre Presse keinerlei Anlaß hat, sich gegenüber dem französischen Vorbild in den Mantel der Unschuld zu hüllen und sich darin zu brüsten. In ihrer Stellung zu den Vorgängen vor Gericht, namentlich vor den Strafkammern und Schwurgerichten nimmt die deutsche Zeitung unstreitig einen ernstern, der Sache mehr angemessenen Standpunkt ein, als die französische, selbst wenn wir das durch die Stammeseigenart gesteigerte Sensationsbedürfnis des Südländers als Milderungsgrund in Anrechnung bringen; aber davon, daß alles hier so wäre, wie es sein sollte, davon sind wir doch weit entfernt.

Vor allem gilt dies von den Berichten der Presse aus dem Bereiche des Strafrechtes. Man darf ohne weiteres behaupten, daß die wesentlichen Bestimmungen desselben dem öffentlichen Bewußtsein so tief eingeprägt sind wie

die zehn Gebote, und daß die Fälle von Vergehen oder gar Verbrechen, die aus Unkenntnis des strafrechtlichen Teiles des Gesetzes begangen werden, zu den großen Seltenheiten gehören. Der Zweck also, der in Fragen z. B. des bürgerlichen Rechtes, des Handelsrechtes ohne weiteres als ein nicht nur berechtigter, sondern sogar geforderter zugestanden werden kann, zu belehren und zu unterrichten, kann bei der überwiegenden Zahl der strafrechtlichen Fälle nicht in Betracht kommen. Welches „öffentliche Interesse“ also — denn dieser molluskenhafte Begriff soll ja das Leitwort für alle Unternehmungen der Presse sein — rechtfertigt die Mitteilungen aus dem „Gerichtssaal“? Man entgegnet vielleicht, die Öffentlichkeit des strafrechtlichen Verfahrens habe auch die Veröffentlichung der Gerichtsverhandlungen durch die Zeitung zur logischen Folge. Da nicht jedermann diesen Verhandlungen beizuwohnen Zeit und Gelegenheit habe, thue die Zeitung, das Mädchen für alles, nichts weiter als ihre verdammte Pflicht und Schuldigkeit, wenn sie jedem Diebe und jedem Raufbold einige Zeilen widme. Und da der Mangel an Raum den Tageszeitungen nicht gestatte, diesem Zweige des öffentlichen Lebens genügende Pflege angedeihen zu lassen, sei es nicht mehr als billig und entspreche es einem „tief gefühlten Bedürfnis,“ wenn besondere Gerichtszeitungen den Begriff der Öffentlichkeit des strafrechtlichen Verfahrens nach Möglichkeit zu verwirklichen trachteten. Gewiß, eine seltsame Auffassung von dem Zwecke des öffentlichen Verfahrens, aber doch nicht seltsam und abgeschmackt genug, als daß sie nicht ihre Verteidiger finden sollte. Und selbst wenn sie berechtigt wäre, hatte doch die Presse noch lange keine Veranlassung, sich ihr dienstbar zu machen, wenigstens nicht die Presse, die von dem Begriffe des „öffentlichen Interesses“ eine eigne Meinung hat und nicht jeden Wunsch des Lesers zur Richtschnur nimmt. Das öffentliche Verfahren vor Gericht gehört in unsrer Zeit zu den Thatfachen, deren Daseinsberechtigung anzuzweifeln oder auch nur einschränken zu wollen einer Majestätsbeleidigung der „öffentlichen Meinung“ gleichkäme. In Wirklichkeit steht freilich auch dieses gepriesene Ideal unsrer Zeit nur auf dem Papier. Denn noch ist der Richtertisch nicht unter freiem Himmel aufgeschlagen, noch verschließen Rücksichten der Sittlichkeit, die leider in einer beschränkten Weitherzigkeit meist nur das Gebiet des Grobsinnlichen, des Geschlechtlichen berühren, dem Neugierigen die Thüren des Gerichtssaales. Hat nun die Presse einen sachlich stichhaltigen Grund, die Schranken, die oft die Lage der Verhältnisse giebt, zu erweitern oder dem Wißbegierigen den Weg in den Gerichtssaal zu ersparen? Wir möchten diese Frage im allgemeinen verneinen und eine Bejahung nur in wenigen Fällen zugeben, für deren Eintreten einige Grundsätze später aufgestellt werden sollen. Die Art und Weise der Rechtsprechung, die durch die Verhältnisse verursachte geschäftsmäßige und nicht allenthalben dem Begriffe eines Laien von der Würde eines Gerichtshofes entsprechende Erledigung der Formalitäten, der Verteidigung und der

Fällung der Urteile dienen an und für sich wenig dazu, das Ansehen des Gerichtshofes mit jenem Nimbus des Ernstes und der Bedeutung zu umgeben, den man für wünschenswert halten muß. Widmen nun die Zeitungen, um der Neugier entgegenzukommen oder aus Mangel an besserem Stoffe, den Berichten aus der Strafkammer täglich ganze Spalten, wie dieses namentlich in kleinen Provinzblättern der Fall ist, so dient dieses Alltägliche, Gewohnheitsmäßige noch weniger dazu, das Ansehen der Strafrechtspflege zu fördern, vielmehr dürfte dem Leser leicht der Eindruck werden, als gehörten so und so viel Vergehen unausbleiblich zur Tagesordnung. Der abschreckende Eindruck einer Rechtsverletzung wird ebenso geschwächt wie der Achtung heischende Eindruck eines Rechtspruches. Erwägt man ferner, daß sich der Leserkreis solcher täglich sich wiederholenden Berichte aus der Strafkammer zu einem nicht geringem Teil aus solchen zusammensetzt, die mit dem Strafrichter bereits diese oder jene unliebsame Berührung gehabt haben, so wird man sich billig fragen müssen, ob die Presse die Aufgabe habe, diesem Kreis eine besonders fesselnde Unterhaltung zu bieten. Mag man auch diesen Gesichtspunkt als unwichtig betrachten, so wird man sich doch der Beweiskraft der Behauptung nicht entziehen wollen, daß der tägliche Bericht von Verbrechen, wenn auch die Mittheilung der Strafe sittlich wirken sollte, kein geeigneter Unterhaltungsstoff für die Menge ist. Und mehr ist in der Regel der „Gerichtssaal“ nicht als Unterhaltungsstoff, der bei einer großen Zahl von Lesern unmittelbar hinter dem spannenden Roman unter dem Striche kommt.

Dieser unleugbar vorherrschenden, schlechten Wirkung der Strafkammerberichte gegenüber kommt die etwaige gute kaum in Betracht. Das Eintreten einer sittlichen Beeinflussung des Lesers möchten wir als eine der seltensten Erscheinungen betrachten und auch dem Einwurfe, daß das Gewicht eines richterlichen Urteils durch Bekanntmachung in der Presse für den Thäter wesentlich erschwert werde, eine besondere rechtfertigende Kraft nicht beimessen. Gewiß ist es eine häufige Thatsache, daß die Veröffentlichung eines Urteilspruches in den Blättern mehr noch gefürchtet wird, als die Strafe selbst. Es läßt sich in unsrer Zeit des Verkehrs so leicht vertuschen, wenn jemand seinen üblichen Wirkungskreis auf längere Zeit mit stiller Zurückgezogenheit von den Geschäften vertauscht, und auch die Spuren eines solchen geheimnisvollen Minus in dem öffentlichen Lebenslauf lassen sich verwischen, man mag dies sogar, je nach den Verhältnissen, für wünschenswert, immer jedoch für ein begreifliches Bestreben halten. Diese Bemühungen aber des Vertuschens werden durch die Thätigkeit der Presse, die den gebrandmarkten Namen tausendfach vervielfältigt in die Welt hinausruft, erschwert, wenn nicht erfolglos gemacht.

Das juristische Recht, so in das Leben des einzelnen, wenn auch der Schuldbeladenen, einzugreifen, kann der Presse nicht bestritten werden, gewiß

aber das sittliche, und ob an den entscheidenden Stellen das Maß sittlichen Rechtsgefühles vorhanden ist, um die Frage, ob die Verbreitung des Urtheiles angemessen sei, zu beantworten, darüber darf man umso mehr im Zweifel sein, als auch nur eine ausreichende Kenntnis der maßgebenden Verhältnisse kaum jemals vorhanden sein wird. Die Leute, denen das traurige Los beschieden ist, ihr Brot durch Berichte über das Schicksal von Übertretern der Gesetze, von Verbrechern zu verdienen, stehen meist auf einer niedrigen Bildungsstufe. Das Bewußtsein der Erfüllung einer hohen und heiligen Pflicht, das den Richter selbst bei den trockensten und tagtäglichsten Fällen in eine ideale Empfindung erhebt, kann sie nicht erfüllen, und unausbleiblich stellt sich bei ihnen der Hunger nach anziehenden und darum einträglichen Fällen ein. Was diese bedauernswerten Diener der Öffentlichkeit zusammenschreiben, nach Wert oder Unwert zu prüfen und zu richten ist meist Aufgabe eines Mannes, der den Thatfachen selbst so fern steht, daß er nicht beurteilen kann, wie der sittliche Eindruck einer Veröffentlichung für den Thäter beschaffen sein wird. Wie die richterlichen Behörden über diese gewissermaßen nachrichtende und ihren Spruch beschwerende Thätigkeit der Presse denken, darüber wäre eine Belehrung von maßgebender Seite aus sehr erwünscht, da es sich hier um eine recht bedeutsame Frage des öffentlichen Lebens handelt. Nach unsrer Meinung und nach den beschriebenen Verhältnissen ist der sittliche Nutzen der Preßberichte für den Betroffenen ebenso zweifelhaft, wie die sittliche Berechtigung der Presse, in der angedeuteten Richtung zu wirken.

Allen diesen Betrachtungen liegt in erster Reihe der rein sachgemäße und ernst gehaltene öffentliche Bericht über Verhandlungen vor der Strafkammer und vor dem Schwurgericht zu Grunde. Nach dem Gesagten können die Ausartungen dieses Zweiges der Preßthätigkeit mit wenigen Worten abgethan werden. Zu ihnen rechnen wir vor allem die sensationelle Ausbeutung schwerer und gemeiner Verbrechen, deren Zweck der Sinnenkizel entweder nach der Seite des Graufigen oder Geschlechtlichen ist. Leider bietet unsre Presse in dieser Richtung schon recht Erkleckliches, und sie hat durchaus keine Veranlassung, im Pharisaerstolz nach Paris zu blicken. Sie sollte lieber vor der eignen Thüre lehren. Nicht, als ob alles Aufsehenerregende totgeschwiegen werden sollte. Im Gegenteil. Vorgänge, wie sie jetzt der Bochumer Prozeß zur Sprache gebracht hat, müssen im öffentlichen Interesse enthüllt und frei und offen behandelt werden, und auch ein Prozeß wie der Londoner Spielprozeß verdient, so unliebsames er entdeckt, bekannt zu werden. Freude an solchen Enthüllungen hat nur die Gemeinheit und das engherzige Standes- und Parteiinteresse. Das höhnische Grinsen aber dieser Schadenfrohen darf nicht davon abhalten, Dinge von eingreifender gesellschaftlicher Bedeutung offen und überall, selbstverständlich mit dem der Sache entsprechenden Ernste, zu behandeln. Daß das überall geschehen sei, kann man aber nicht behaupten. Der Bochumer

Prozeß, so sehr er im Parteiinteresse aufgebauscht wird, bedeutet ebenso wie der Prozeß Cumming ein ernstes Mene Tekel für die besitzenden Klassen, die das Wort der Sozialreform so gern im Munde führen, und darum müssen sie bekannt werden. Ein andres aber ist es mit jenen schauerlichen Mordprozessen, deren Beschreibungen durch die Blätter wandern. Große Zeitungen, die stolz unter der Flagge der Rechtsbelehrung segeln, die Gerichtszeitungen leben geradezu von diesen und andern Sensationsprozessen; das erste Blatt solcher Organe wird mit Vorliebe mit dem Bilde eines Mörders oder Ehebrechers geschmückt, meist schauerlichen, elenden Holzschnitten, die nächste Seite enthält einen genauen Situationsplan des Hauses, worin die That geschehen, und auf der dritten steht womöglich ein Aufruf zur Unterstützung für irgend ein Individuum, das wegen Mangels an Beweisen freigesprochen werden mußte. Den Stoff müssen die Verbrecher der ganzen Welt bieten. Verfaßt aber sind die Berichte mit einem Eingehen in widrige Einzelheiten und mit einer Sachkenntnis, daß sich bisweilen der Verdacht aufdrängt, sie seien von einem jener Individuen geschrieben, die in den Gerichtssälen größerer Städte unter dem Namen „Kriminalstudenten“ wohlbekannt sind. Man muß sich wundern, daß diese Gattung der treuesten und aufmerksamsten Besucher der Gerichtssäle sich nicht vermindert, da es ihnen doch durch die Presse, nicht nur durch die Gerichtszeitungen, so leicht gemacht wird, sich die wünschenswerten Kenntnisse zu verschaffen. Es ist eine in den Kreisen der Kriminalisten wohlbekannte Thatsache, daß des öftern Individuen durch Lesen der Presseberichte sowohl wie entsprechender Romane zu verbrecherischen Thaten angeregt und über die Kniffe zu einer geschickten Ausführung belehrt worden sind. In der That ein eigentümliches „öffentliches Interesse,“ dem sich die Presse dienstbar macht! Zahlreiche und auch sogenannte „gute“ Blätter entfalten in dieser Richtung eine Wirksamkeit und Nührigkeit, die dem geriebensten Verfasser von Hintertreppenromanen alle Ehre machen würde.

Wie soll sich nun die Presse dem Gerichtssaal gegenüber stellen? In erster Reihe gewiß vorbeugend, das heißt in schwierigen Fragen des Zivilrechts und, soweit dieses in Betracht kommen kann, auch des Strafrechtes belehrend und warnend. Dann aber, im Einvernehmen mit den Behörden, was durchaus erforderlich ist, soll nicht mehr Schaden als Nutzen gestiftet werden, soll sie zur Entdeckung und Erreichung des Verbrechers mitwirken, eine Aufgabe, deren Lösung vielleicht für den Leser weniger unterhaltend, dafür aber um so mehr im öffentlichen Interesse ist. Bei der Rechtsprechung aber wird sich die ernste Presse vor allem von dem Gesichtspunkte der Sittlichkeit leiten lassen müssen, sowohl in Bezug auf den Verbrecher, wie auf den Leser. Wenn dem ersteren durch Bekanntmachung einer auf Grund ausreichender Beweise erfolgten Freisprechung gedient werden kann, worüber bei dem Betreffenden selbst leicht Auskunft zu erhalten sein wird, so soll die Presse

ihres Amtes walten. Verurteilungen in landläufigen, uninteressanten Fällen bleiben am besten verschwiegen oder werden nur mit einer kurzen Erwähnung abgethan. Schwere Fälle aber, besonders dreiste Diebstähle, Morde, Kuppelprozesse sollten nur mit gebührendem Ernste und mit entsprechender Tendenz behandelt werden, wie denn jede humoristische Behandlung gerichtlicher Vorgänge, etwa nach Art der Berliner „schnoddrigen“ Gerichtsszenen als in das Gebiet des groben Unfuges gehörend, verpönt werden sollte.*) Im allgemeinen wird die Entscheidung der Frage, was mitzuteilen sei oder nicht, eine Frage des leider wenig verbreiteten Taktgefühles sein und bleiben müssen, so lange nicht die bei dieser Frage beteiligten Behörden Schritte thun, sich eingehend mit einem Gebiete des öffentlichen Lebens zu beschäftigen, auf welchem thatsächlich schwere Mißstände herrschen.



Geschichtsphilosophische Gedanken

9



ene italienischen Kämpfe im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, die wir im vorigen Abschnitt erwähnten, führten einen sehr wichtigen Wendepunkt der Weltgeschichte herbei. Mit des Luxemburgers Römerzuge scheiterte endgiltig die Idealpolitik der mittelalterlichen Kaiser, und im Widerstande dagegen erwachte der Gedanke einer italienischen Nationalpolitik.

Es ist sonderbar, daß sich in der reichen, das große Ereignis betreffenden Litteratur jener Tage außer dem bekannten Briefe Dantes an Heinrich kein Zeichen eines Verkehrs zwischen beiden findet; es wäre unnatürlich, wenn zwei hervorragende Männer, deren Gedankenkreise und Lebensziele so vollständig übereinstimmten, drei Jahre in geringer Entfernung von einander zugebracht hätten, ohne in lebhaften und innigen Gedankenaustausch mit einander zu treten. Es ist hier nicht der Ort, das politische System, das sich Dante in selbständiger Verwertung und Umgestaltung aristotelisch-scholastischer Gedanken aufgebaut hatte, ausführlich zu entwickeln, aber den Grundriß müssen wir wenigstens zeichnen. Man bekommt hie und da Erwägungen über die Frage

*) Auch in Leipzig wird leider oft über Gerichtsverhandlungen, die die betäubendsten Einblicke in das Leben und Treiben des armen niedern Volkes gewähren, in geradezu empörender Weise mit nichts als schlechten Wizen berichtet.

D. Red.